

SATZUNG DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR- PREIS 2017

§ 1 Ziel

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (bdla) lobt im Rhythmus von zwei Jahren den Deutschen Landschaftsarchitektur-Preis aus. Mit dem Preis werden beispielhafte Projekte und deren Verfasser ausgezeichnet. Gegenstand ist eine zeitgemäße sozial und ökologisch orientierte Freiraum- und Landschaftsplanung. Gewürdigt werden herausragende Planungsleistungen, die ästhetisch anspruchsvolle und innovative Lösungen aufweisen. Der Bearbeitungszeitraum der eingereichten Projekte darf nicht länger als fünf Jahre ab dem jeweiligen Auslobungsbeginn zurückliegen. Für besondere planerische Leistungen zu ausgewählten Themen vergibt der bdla Auszeichnungen.

§ 2 Preis

Der Deutsche Landschaftsarchitektur-Preis ist eine ideelle Auszeichnung, die nicht an die Vergabe von Sach- oder Geldpreisen gebunden ist. Die ausgezeichneten Arbeiten werden der Öffentlichkeit präsentiert.

§ 3 Teilnahme

Zur Teilnahme berechtigt sind deutsche oder in Deutschland ansässige Landschaftsarchitekten und Personen mit einem Studienabschluss in den Fachrichtungen Landschaftsarchitektur/Landespflege. Angehörige anderer Fachdisziplinen sind nur dann zur Teilnahme berechtigt, soweit sie Mitglied im bdla sind. Teilnahmeberechtigt sind auch Arbeitsgemeinschaften unter Beteiligung vorstehend Genannter, die sich mit von ihnen bearbeiteten Projekten bewerben. Außerdem sind Auftraggeber aufgefordert, Arbeiten von Teilnahmeberechtigten einzureichen. Ausländische

Landschaftsarchitekten sind eingeladen, sich mit Projekten in Deutschland zu bewerben. Die Einreichung von Diplomarbeiten ist ausgeschlossen. Jeder Teilnehmer kann sich mit max. drei Arbeiten an dem Auslobungsverfahren beteiligen. Pro Projekt ist eine Teilnahmegebühr zu entrichten. bdla-Mitglieder haben diese über ihren Mitgliedsbeitrag bereits abgegolten.

§ 4 Auswahlverfahren

Es wird ein Nominierungsverfahren durchgeführt. Die Jurybewertung erfolgt in zwei Schritten – Vorauswahl mit Nominierung (online) und Entscheidung (Sitzung). Vorprüfung und Bewertung erfolgen aufgrund der fristgerecht eingereichten Unterlagen. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen liegt bei dem/den Einreicher/n.

§ 5 Preisgericht

Die Preisrichter - mindestens fünf, wobei eine/r dem bdla-Präsidium angehört - werden durch Beschluss des Präsidiums des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten (bdla) berufen. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Preisgerichtsvorsitzenden. Die Entscheidungen sind unwiderruflich und unanfechtbar.

§ 6 Wettbewerbsunterlagen

Die Wettbewerbsunterlagen sind online in deutscher Sprache einzureichen. Die Verfasser von nominierten Arbeiten sind aufgefordert, ihre Wettbewerbsunterlagen in der vom Auslober geforderten Form für die Jurysitzung an die

SATZUNG DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR- PREIS 2017

Bundesgeschäftsstelle zu übersenden. Dabei wird eine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Unterlagen vom bdla nicht übernommen. Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

.....

Die Satzung tritt am 17. Oktober 2002 in Kraft, geändert mit Präsidiumsbeschlüssen vom 24. April 2008, 8. Mai 2014 und 27. Oktober 2016.